

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

[urn:nbn:de:gbv:45:1-52266](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-52266)

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu mindestens  $\frac{1}{2}$  Bogen.

# Neue Blätter

Preis des Jahrgangs 2 Rthlr. Courant; mit Porto, soweit die Großh. Oldenb. Posten gehen, 2 Rthlr. 24 gr. Courant.

für

## Stadt und Land.

Sechster Jahrgang.

Sonnabend, 18. November.

1848.

N<sup>o</sup> 93.

### Landtagsverhandlungen.

Den 14. November.

Eine Vertrauensadresse aus Sahde wegen der indirecten Wahlen und des Veto. — Mittheilung eines Protokolls über die Beschlüsse einer Volksversammlung im Fürstenthum Lübek, im Wesentlichen directe Wahlen und suspensives Veto verlangend und Ermäßigung der geforderten Civilliste.

Der Abg. Wibel II. beantragte eine Adresse an die Preussische Nationalversammlung in Berlin, welche einstimmig angenommen wurde — ein Beschluß, der lauten Beifall von Seiten der Zuhörer veranlaßte.

Von Seiten der Staatsregierung wurde der Wunsch ausgesprochen, daß die Versammlung sich näher darüber äußern möge, welche von den bestehenden Begünstigungen hinsichtlich der Abgaben unter den Beschlüssen zu Art. 57. befaßt sein sollten. Die Sache wurde an einen Ausschuß gewiesen.

Auf der Tagesordnung stand zunächst die Beratung über Art. 69. des Entwurfs. Dieser wurde angenommen, nur mit dem Zusätze, daß auch die Fonds der „Unterrichts“-Anstalten u. s. w. sicher gestellt werden sollten.

Bei dieser Gelegenheit wurde zu Protokoll das Ersuchen an die Staatsregierung gestellt:

daß über die Fonds der zu wohlthätigen Zwecken bestimmten Stiftungen dem nächsten Landtage geeignete Mittheilungen gemacht werden möchten, wo-

bei namentlich auch auf den Invalidenfonds Bezug genommen ward.

ferner daß die Gleichstellung aller neuen Landestheile mit den übrigen Theilen des alten Herzogthums (vorbehältlich der stiftungsmäßigen Begünstigung des Butjadingerlandes) in Beziehung auf die Irrenanstalt zu Blankenburg zu vermitteln sei.

endlich daß kein Theil des Herzogthums Oldenburg und der Erbherfschaft Sever von den allgemeinen Fonds auszuschließen, sofern nicht stiftungsmäßige Bestimmungen entgegenstehen.

Am Schluß des V. Abschnitts wurde noch ein Zusatzartikel angenommen, dahin gehend

Für die evangelischen Kirchengemeinden bleibt die jetzige Consistorialverfassung in Kraft, bis sie sich eine neue Verfassung gegeben haben,

und endlich der bis zur Erledigung dieses Abschnitts ausgefetzte Art. 220. des Entwurfs angenommen.

Der einberufene Stellvertreter Dr. Chemnitz hatte seine Ablehnung angezeigt, weil nach den Beschlüssen der Versammlung künftig überall keine Stellvertreter mehr gewählt werden sollten. Die Einberufung des Stellvertreters Dr. Böckel wurde beantragt. Der Stellvertreter Strackerjan war zwar bereits einberufen, jedoch noch nicht als Abgeordneter eingetreten, weil er als Landtagssecretair noch nicht entbehrt werden konnte. Zum zweiten Landtagssecretair wurde auf den Vorschlag des Präsidenten der Auditor Grote gewählt.



Ein Antrag des Abg. Lindemann über die Würdigung der eingegangenen Adressen wurde discutirt.

Der Antrag ging insbesondere dahin: der Landtag möge zu Protokoll erklären, daß er sich selbst das Zeugniß gebe, daß er in monarchisch-democratischer Richtung zu wirken suche und dies auch künftig behätigen werde. Gerade solches Zeugniß geben und Versprechen wurde aber von verschiedenen Seiten für unangemessen erklärt, so viel Gewicht man auch sonst auf die Theilnahme des Volks an den Verhandlungen des Landtags legen wollte. Es wurde einfache Tagesordnung beantragt und mit 16 Stimmen angenommen.

Die Berathung ging über auf den Abschnitt VI. von den Schulen; wobei denn gleich der §. 18. der Frankf. Beschlüsse, dessen Annahme vom Ausschuss beantragt war, in seiner jetzigen Fassung von Seiten der Katholiken lebhaften Widerspruch fand. Der Satz: „das Unterrichtswesen ist der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben“, war der Stein des Anstoßes, welcher die Schule von der Kirche trennen sollte, wogegen aber fast alle katholischen Kirchspiele des Landes protestirt hatten. Es wurden Vermittlungsvorschläge gemacht, die weitere Verhandlung aber bis zur nächsten Sitzung ausgesetzt.

Beim Schluß der Sitzung ließ die Staatsregierung noch einen Bericht des Consuls in Königsberg über den in der Sitzung vom 30. Oct. in Anregung gebrachten Gegenstand mittheilen, woraus sich ergab, daß den gedachten Consul überall kein Vorwurf treffen könne, und namentlich durch eine protokollarische Erklärung des betreffenden Capitains festgestellt war, daß dieser allein die Schuld eines Verlustes trage, indem er sich gar nicht an den Consul gewendet hatte.

Den 15. November.

Eine Erklärung von Wangeroge gegen die Beschlüsse der Versammlung über indirecte Wahlen und Veto ging ein.

Es wurde vorgelegt ein unter Zuziehung einiger Geistlichen von mehreren Abgeordneten ausgearbeiteter Entwurf einer Verordnung wegen Zusammenberufung einer constituirenden Synode der evangelischen Kirche.

In der Berathung des Art. 70. wurde fortgefahren. Erstlich war es zu hören, mit welcher religiösen Wärme sich die katholischen Abgeordneten für die

Nothwendigkeit einer engeren Verbindung der Schule und der Kirche aussprachen. Wir hatten gehofft, daß diese Berathung in Ruhe und Frieden zu Ende gebracht werden würde; eine leise Missstimmung machte sich aber doch geltend, die glücklicher Weise keine weitere Folgen hatte. Angenommen wurde

Art. 70. Das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staats und ist der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben. Den Religionsunterricht leiten und beaufsichtigen die betreffenden Religionsgenossenschaften.

Eine obere Schulbehörde, worin Mitglieder aus den verschiedenen Confessionen, ist durch ein Gesetz über die Organisation der Schulen, unter Hinzuziehung von Schulmännern aus den verschiedenen religiösen Korporationen neu zu bilden.

Die unteren Schulbehörden werden in der Art, wie das Gesetz bestimmen wird, eingerichtet; die Mitglieder derselben werden durch die Gemeinden frei gewählt. Geistliche und Lehrer sind darin wählbar.

Zu Protokoll wurde der Antrag beschlossen:

Daß sobald confessionelle Gegenstände und Bedürfnisse in der Schulbehörde zur Sprache kommen, darüber nur diejenigen Mitglieder derselben, welche der fraglichen Confession angehören, zu beschließen habe.

Ferner der Antrag:

Die zu gering besoldeten kathol. Volksschullehrer möchten schon diesen Winter durch einen verhältnißmäßig gleichen Zuschuß aus der Staatscasse, wie die protestant. Schullehrer verbessert werden.

Wir wünschen sehr, daß dieser Antrag erfüllt werden möge, denn wir wissen nur zu gut, was hier Noth thut. — Sodann ward angenommen als:

Art. 71. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. Unterricht zu erteilen, so wie Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine moralische und wissenschaftliche resp. technische Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat.

Art. 72. Die Gymnasien, die Gelehrtenschulen, die Kriegs- und Marine- (Navigations-) Schulen sind als Staatsanstalten anzusehen. Sie sollen

stets mit angemessenen Lehrkräften und Lehrmitteln versehen und die Lehrer angemessen besoldet sein.

Art. 73. In jedem Kreise soll wenigstens eine höhere Bürgerschule, namentlich auch mit Rücksicht auf Gewerbe und Landwirtschaft, errichtet werden.

Wo eine Gelehrtschule bereits besteht, kann die höhere Bürgerschule damit verbunden werden.

#### Das constitutionell-monarchische Veto \*).

Als es sich um mittelbare oder unmittelbare Wahlen handelte, sagten unsere Vertreter in der Mehrheit: das Volk ist zur Wahl der Abgeordneten noch nicht reif; ein kleiner intelligenterer Theil — den übrigens doch die Unmündigen herausfinden müssen — ist nur befähigt, die Intelligentesten zu wählen: diese sind denn wir, die Abgeordneten.

Als es sich um suspensives oder absolutes Veto des Fürsten handelte, sagte der Verfassungsausschuß in der Mehrheit und mit ihm manche Abgeordnete: wenn der Fürst ein vom Landtage beantragtes Gesetz zweimal ablehnt, so ist das entweder böser Wille oder Mangel an Einsicht, denn das Volk kann sich dauernd nicht irren; das Volk aber sind wir, die Abgeordneten.

Ist das nicht ein für das wirkliche Volk im höchsten Grade beunruhigender Geist? Auf diesem Wege kommen wir aus der unumschränkten Monarchie in eine unumschränkte Herrschaft unserer Abgeordneten, in ein Dreizehner Regiment. Wir jedoch wollen weder das Eine, noch das Andere, sondern wollen eine Verfassung, welche durch möglichst gleiche Theilung der Staatsgewalt zwischen Fürst und Volk die möglichst größte Gewähr für die Erreichung des Staatszwecks, das Wohl Aller, leistet. Diese möglichst gleiche Theilung der Staatsgewalt ist aber die, wenn Beide, Fürst und Volk, das Recht haben, Gesetze in Vorschlag zu bringen und zu verwerfen.

\*) Der vorstehende Aufsatz entspricht nicht in allen Punkten den Ansichten der Redaction. Indes sind diese abweichenden Punkte nicht von entscheidendem Einflusse auf die vorliegende Frage.  
Die Red.

In diesem Geiste ist der, als fast durchweg freisinnig erkannte Entwurf des Staatsgrundgesetzes, namentlich der fragliche Art. 130. abgefaßt.

Was beantragt dagegen der Verfassungsausschuß? „daß der Art. 130. des Entwurfs in seiner jetzigen Fassung wegfalle und dafür zu setzen sei:

„Ein Landesgesetz kann vom Großherzoge nur in Uebereinstimmung mit den Ständen erlassen, aufgehoben, geändert, oder authentisch ausgelegt werden.

Ein Gesetzentwurf, der dies Staatsgrundgesetz nicht abändert, wird auch ohne Zustimmung des Großherzogs Gesetz und ist als solches zu publiciren, wenn er auf drei nacheinander folgenden ordentlichen Landtagen, zwischen denen jedesmal eine Wahl liegt, gleichlautend beschloffen worden.“

Wie hat ein solcher Antrag nur zu Stande kommen können? Wie kann derselbe gar als ein Grundpfeiler der Volkstheorie vertheidigt werden? Prüfen wir den Gegenstand etwas genauer.

Ein vom Landtage eingebrachter Gesetzentwurf, dem der Fürst seine Zustimmung verweigert, soll, wenn derselbe auf dem darauf folgenden ordentlichen Landtage nochmals gleichlautend beschloffen, aber nochmals vom Fürsten abgelehnt ist, als Gesetz vom Fürsten publicirt werden müssen, wenn der Entwurf auf dem darauf folgenden ordentlichen Landtage zum dritten Male gleichlautend beschloffen ist.

Wir fragen: Ist der Gegenstand dieses Antrages ein Palladium der Freiheit? Ist die Verwirklichung desselben eine nothwendige Garantie der bürgerlichen Wohlfahrt? — Dem Unbefangenen gewiß nicht! Denn

1) Alle Regierungserlasse des Großherzogs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Mitgliedes des Staatsministeriums, wodurch dieses Mitglied die persönliche Verantwortung übernimmt. Art. 34. des Entwurfs.

2) Eine Erklärung, wodurch ein Gesetzentwurf ganz abgelehnt wird, muß die Beweggründe enthalten, Art. 134. das.

3) Jeder hat das Recht, durch Wort und Schrift sich frei zu äußern, Art. 41. das.

4) Das Recht der Vereinigung und Volksversammlung ist anerkannt, Art. 47. und 48, endlich

3) Ordentliche Landtage sollen alle 3 Jahre Statt finden, Art. 139. daf.

Dies sind die Gründe, weshalb wir diesem Antrage jede practische Bedeutung absprechen. Denn künftig ist es in unserm Verfassungsstaate geradezu undenkbar,

entweder, daß drei verschiedene Landtage, ungeachtet der motivirten Ablehnungen von Seiten der Regierung, einen Gesesentwurf gleichmäßig beschließen.

oder, daß der Großherzog bei seiner Weigerung beharren und einen Minister finden wird, der den Muth hat, die persönliche Verantwortlichkeit zu übernehmen für die Ablehnung eines Gesesentwurfs, welcher, ungeachtet derselbe während eines Zeitraums von 6 bis 7 Jahren der Gegenstand des freien Volksurtheils mittelst der Presse gewesen, dennoch von drei verschiedenen Landtagen regelmäßig beschlossen ward.

Vielmehr ist mit voller Sicherheit anzunehmen, daß in solchem Falle entweder der Landtag seine Ansicht ändern und den Gesesentwurf fallen lassen oder modificiren, oder der Großherzog es für Pflicht erachten wird, den ungewisselhaften Volkswillen anzuerkennen!

Hat nun hiernach ein solcher Antrag gar keinen praktischen Werth, so läuft das Ganze auf einen Prinzipienstreit hinaus, auf die Frage nämlich, ob, wenn ein solcher Widerstreit zwischen Fürsten und Landtag eintreten könnte, jener oder dieser das entscheidende Wort haben solle? Da stehen wir dann ganz entschieden auf Seiten des Fürsten, weil dieses Recht des Fürsten aus dem Begriffe einer constitutionellen Monarchie folgt, also derjenigen Staatsform, welche Fürst und Landtag jetzt vertragsmäßig feststellen wollen und an welcher die große Mehrzahl unsers Volks mit ganzer Seele hängt.

Aber prüfen wir jetzt die Gründe, aus denen der Verfassungskommission ein solcher Antrag gestellt hat (S. 196. der Landtags-Protokolle).

Hiernach soll dem Fürsten nur ein suspensives Veto zustehen können,

„indem es der Natur der Staatsgewalt, die nur in dem Willen des Volkes ihre wirkliche Begründung finde, widerstreite, daß der Wille eines Einzigen sich absolut dem im Volke mächtig gewordenen, von seinen Repräsentanten wiederholt ausgesprochenen Willen entgegensetzen könne.“

In diesem einzigen Grunde liegen, wie wir meinen, drei Irrthümer, nämlich

1) das absolute Veto soll der Natur der Staatsgewalt, die nur in dem Willen des Volkes ihre wirkliche Begründung finde, widerstreiten.

Allerdings ist die Staatsgewalt aus dem vernünftigen Gesamtwillen des Volkes abzuleiten. Aber — wer ist denn das Volk? Gehört etwa der Fürst nicht mit zum Volke? Dies wird doch wohl im Gerste keiner behaupten, weniger das wollen. Wie kann es dann aber der Natur der Staatsgewalt widerstreiten, daß das entscheidende Wort bei dem einen Theile des Volkes, dem Fürsten, und nicht bei den wenigen Vertretern des übrigen Volkes beruhe? Wie kann überhaupt nur von einem Widerspruche zwischen dem absoluten Veto des Fürsten und der Natur der Staatsgewalt die Rede sein, wenn das Volk in freier Uebereinkunft mit seinem Fürsten diesem Letztern das absolute Veto anvertraut? Denn immer ist ja der Fürst der vertragsmäßige Vertreter des Volkswillens, nicht eine außer dem Volke oder gar diesem feindlich gegenüber stehende Macht. Die Natur der Staatsgewalt kann daher bei der Entscheidung der Frage, wer von den beiden Volksorganen, die Regierung oder der Landtag, die entscheidende legislative Stimme haben solle und müsse, überall nicht in Betracht gezogen werden, sondern diese Frage ist bloß aus Gründen der Politik zu entscheiden.

(Die Fortsetzung folgt.)

## Kleine Chronik.

„In der Landtagsitzung, welche den Grundsatz aufstellte, daß Abgaben und Leistungen zu kirchlichen Zwecken nur persönlich sein sollten, bemerkte ein Zuhörer aus Dovelgönne gegen seinen Nachbar, daß, wenn dieser Grundsatz in Praxis träte, die Dovelgönner Kirche eingehen müßte; denn die kensethischen Ländereien gingen dann frei aus, und ohne deren Beitrag könne die Kirche nicht bestehen, zumal sie auch noch Schulden habe; dasselbe Schicksal stehe der Kirche zu Aitens bevor.“

Was heißt Volksvertretung? — Formell vertreten ist, wer mit gewählt hat. Wahrhaft vertreten ist, wessen Interesse und Standpunkt wirksam gewahrt wird, oder

dessen man sich doch in der vertretenden Versammlung thatsächlich annimmt. Das ist ein sehr großer Unterschied.

(Fried. Bülow.)

## Kirchennachricht.

Sonntag, den 19. November predigen in der Lambertikirche  
Frühpredigt: Herr Pastor Ordnung. Anf. 8 1/2 Uhr.  
Hauptpredigt: Hosprediger Wallreth. „ 10 „  
(Ordination der Herren Candidaten Barelmann und Gramberg.)  
Nachm.-Pred.: Herr Kirchenrath Clausen. „ 2 „

Redacteur: J. Bartelmann. — Verlag und Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu mindestens 1/4 Bogen.

# Neue Blätter

Preis des Jahrgangs 2 Rthlr. Courant; mit Porto, soweit die Großh. Oldenb. Posten gehen, 2 Rthlr. 24 gr. Courant.

für  
Stadt und Land.

Sechster Jahrgang.

Mittwoch, 22. November.

1848.

N<sup>o</sup> 94.

## Das constitutionell-monarchische Veto.

(Fortsetzung.)

2) Das absolute Veto wird bezeichnet, als das Recht eines Einzelnen, seinen Willen dem im Volke mächtig gewordenen Willen entgegenzusetzen.

Hat denn aber die Mehrheit des Ausschusses gar nicht bedacht, daß in unserm Verfassungsstaate künftig von dem Willen eines Einzelnen, als verbindlichem Regierungserlasse, gar keine Rede sein kann? Daß derselbe vielmehr ungültig ist, wenn er nicht durch die Contrasignatur eines verantwortlichen Ministers seine staatsrechtliche Weihe erhalten hat? — Und wer sind, wer werden künftig unsere Minister sein? — Auch etwa Männer, die nicht zum Volke gehören, gar Feinde des Volks sind? — Wir werden so oft mit den Erfahrungen der letzten 30 Jahre geängstigt; laßt uns jetzt auch unsere Beruhigung daher nehmen. Wer sind, fragen wir, in wahrhaft constitutionellen Staaten die Minister? Sind sie nicht regelmäßig diejenigen, welche sich im öffentlichen Leben ausgezeichnet und deren Grundsätze die Zustimmung der Mehrheit der Volksvertreter haben? Nur mit solchen Männern kann der Fürst seine Regierungsrechte dauernd ausüben. Wir müssen daher bei Vereinbarung des Staatsgrundgesetzes davon ausgehen, daß künftig unser Ministerium nach Willen und Fähigkeit der Ausdruck des geläuterten Volks-

willens sei. Daß das auch die Meinung des Volks sein werde, beweist die große Zahl der Staatsbeamten — desjenigen Theils des Volks, aus welchem auch künftig das Ministerium regelmäßig wird gebildet werden — welche jetzt in der hohen Versammlung sitzen. Denn die Volksvernunft, unsere Wahlmänner, würde sicherlich keine Staatsdiener gewählt haben, wenn sie nicht überzeugt gewesen wäre, daß diese dazu am befähigsten seien, die Rechte des unmündigen Volks auszuüben. Gewiß werden auch diese Herren von sich selbst die Ueberzeugung haben, daß sie wahre Repräsentanten des Volkswillens sind. Sie sollten es daher auch am wenigsten bedenklich finden, dem Fürsten mit seinem verantwortlichen Ministerium die Entscheidung anzuvertrauen, und nicht den Grundsatz aufstellen, daß bei Verschiedenheit der Ansichten zwischen Regierung und Landtag naturgemäß die bessere Einsicht und der bessere Wille beim Landtage sei. Ein solcher eitler Ausspruch der Volksvertreter kann, wenigstens bei den weniger Gebildeten, nur das Vertrauen zur Regierung und damit die nothwendige Kraft derselben schwächen. Und wozu solche bedenkliche Reden? Ohne alle practische Nothwendigkeit oder Möglichkeit bloß zur Begründung eines vermeintlichen Prinzips. Darin liegt schwerlich Staatsweisheit. Ja, dies ewige Aengstigen mit den Erfahrungen der Vergangenheit unter ganz andern Umständen kommt uns nicht aufrichtig, nicht würdig vor. Vorsicht ist Pflicht, aber Furcht ist Schwäche.

